

nen. Aufsetzvorrichtungen müssen zur Wirkung gekommen sein, bevor das Fördergerät betreten werden kann.

Zugänge

19. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperrung, Schutzdächer, Betriebsanweisungen od. dgl.) ist dafür zu sorgen, daß die an den Ladestellen beschäftigten Personen vor abstürzenden Gegenständen geschützt werden.
20. Bei Schnellbauaufzügen darf der Zugang zur Aufzugsplattform nur von vorn möglich sein. An der Abnahmestelle muß die Aufzugsplattform eingeschwenkt und auf das Gerüst abgesetzt werden. Die Bauart muß ein Einschwenken der Plattform unter ein nicht wegnehmbares Schutzgeländer ermöglichen, dessen Unterkante höchstens 1,20 m über dem Gerüstboden, auf welchem abgesetzt wird, liegen darf. Als Spielraum bei ungenauer Ansteuerung darf das Schutzgeländer in seitlichen Bügeln senkrecht um weitere 20 cm verschiebbar sein, muß jedoch beim Loslassen von selbst in die Ruhelage (1,20 m) zurückfallen.
21. Bei betretbaren Schachtgerüstaufzügen müssen die Zugänge Türen erhalten, deren Höhe mindestens 1,80 m beträgt. Die Türen können als Drahtgeflecht von nicht weniger als 2 cm Maschenweite oder aus Stäben hergestellt sein, deren lichter Abstand 2 cm nicht überschreiten darf. Die Türen müssen mit einer vom Fahrkorb betätigten Verriegelung und mit Zwangskontakten versehen sein, die im geschlossenen Zustand eine Kontrollampe im Bedienungsstand aufleuchten lassen. Hubtüren, die vom Fahrkorb zwangsweise bewegt werden, sind ohne Verriegelung und Kontakte zulässig. Ihre Schließgeschwindigkeit darf nicht höher als 0,3 m/sec sein.
22. Nicht benutzte Zugänge sind so zu verschließen, daß sich niemand in den Schacht hineinbeugen und in ihn abstürzen kann.
23. Bei nicht betretbaren Aufzügen sind Einrichtungen (Bordbrett od. dgl.) vorzusehen, die einen Absturz in den Schacht durch Ausgleiten u. dgl. nach Möglichkeit verhindern. Bei Huckeraufzügen müssen die Entladestellen bis 0,6 m über dem Gerüstboden verkleidet sein.
24. Schranken und Geländer zur Absperrung von Schachtzugängen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie müssen mindestens in 1 m Höhe angebracht und zur Vermeidung einer Abscherung mindestens 40 cm von der Schachtkante entfernt sein.

Überfahrweg

25. Über der obersten Ladestelle muß als Überfahrweg eine freie Höhe verbleiben, die dem in zwei Sekunden zurückgelegten Fahrweg entspricht, mindestens aber 2 m betragen muß. Bei Kippkübelaufzügen genügt eine Überfahrhöhe von 1 m.

Fahrmaste und Schachtgerüste

26. Im Verkehrsbereich liegende Teile des Aufzuges sind so zu umwehren, daß Personen nicht zu Schaden kommen können.
27. Bei Schnellbauaufzügen muß der vor oder im Baugerüst errichtete Aufzugsmast unter Einhaltung der größtzulässigen Knicklänge an genügend starken Querhölzern zwischen zwei Gerüstständern so verankert werden, daß eine Lösung der Verbindung, selbst bei unsachgemäßer Bedienung, nicht möglich ist. Auf keinen Fall dürfen Haltebügel für die Laufschiene an Verschalungsbrettern angebracht werden. Das Baugerüst, auf dem die eingeschwenkte Aufzugsplattform abzusetzen ist, muß in genügender Breite und in einer ganzen Höhe in besonderer Festigkeit und entsprechend den Bestimmungen der Rüstordnung errichtet werden. Die Streichstangen des Baugerüsts am Bauaufzug sind jeweils bis zu der obersten Einschwenkung durch eine Mittelsteife zu unterstützen.
28. Bei Schachtgerüstbauaufzügen und Kippkübelaufzügen muß das Schachtgerüst in allen Punkten dem der Bauartprüfung zugrunde gelegten Schachtgerüst entsprechen. Es ist unabhängig vom Baugerüst herzustellen und mit dem Bauwerk, nicht aber mit dem Baugerüst zu verankern.
29. Eine Verkleidung des gesamten Fahrschachtes ist nicht erforderlich, wenn nicht nach seiner Lage eine besondere Gefährdung zu erwarten ist.
30. Bei Doppellastaufzügen können die Führungsschiene und Aufzugsteile in das übliche Baugerüst eingebaut werden. Das Gerüst ist an dieser Stelle besonders mit dem Mauerwerk zu verankern.

Anzeigevorrichtung

31. Der Stand des Fördergerätes muß am Bedienungsstand unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch Seilmarken) erkennbar sein.

Signaleinrichtung

32. Soweit nicht vom Bedienungsstand sämtliche Ladestellen übersehen werden können, muß zur Verständigung mit den an den Ladestellen beschäftigten Personen eine Signaleinrichtung eingebaut werden.

Schilder

33. Jeder Aufzug hat an der Winde und am Fördergerät an sichtbarer Stelle je ein Schild zu tragen.
 - a) Das Schild an der Winde muß den Namen des Herstellers, das Jahr der Fertigung, die Fabriknummer, die Bauartbezeichnung, die Zugkraft der Winde, den Durchmesser des zugehörigen Seiles, die Seilfestigkeit und die Hubgeschwindigkeit bei einer bestimmten Drehzahl der Antriebswelle enthalten.